

II. Departement

Bern, 30. Oktober 2024

Bargeld
neue.banknoten@snb.ch

Gestaltungswettbewerb Neue Banknotenserie

Wettbewerbsreglement

Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die Entwicklung einer neuen Banknotenserie richtet die Schweizerische Nationalbank (SNB) einen Gestaltungswettbewerb in einem zweistufigen selektiven Verfahren (nachfolgend «Gestaltungswettbewerb») aus.

Die Wettbewerbsaufgabe besteht in der Gestaltung von Entwürfen für eine neue Serie Schweizer Banknoten bestehend aus den Notenstückelungen zu zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, zweihundert und tausend Franken (nachstehend «Banknotenentwürfe»). Das Thema der neuen Banknotenserie lautet «Die Schweiz und ihre Höhenlagen».

Eine Bewerbung für die Teilnahme am Wettbewerb steht Gestalterinnen und Gestalter mit Wohn- und Arbeitssitz in der Schweiz offen. Aus den Bewerbungen werden zwölf Gestalterinnen und Gestalter ausgewählt und zur Teilnahme am Gestaltungswettbewerb zugelassen (nachfolgend «teilnehmende Person»).

In der ersten Wettbewerbsstufe erarbeiten die teilnehmenden Personen von Februar bis Juli 2025 Banknotentwürfe nach definierten Gestaltungsvorgaben. Die Banknotenentwürfe werden unter anderem von einem von der SNB eingesetzten Beirat, bestehend aus externen Experten, und unter Einbezug der Meinung von Bürgerinnen und Bürgern bewertet.

In der zweiten Wettbewerbsstufe unterbreiten die sechs teilnehmenden Personen mit den in der ersten Wettbewerbsstufe bestbewerteten Banknotenentwürfen der SNB ein Angebot für ihre zukünftige Banknotengestaltung. Zusätzlich führt die SNB mit der teilnehmenden Person Gespräche über die Rahmenbedingungen einer potenziellen weiteren Zusammenarbeit.

Die teilnehmenden Personen erhalten für die Erarbeitung und Eingabe der Banknotenentwürfe (erste Wettbewerbsstufe) eine pauschale Entschädigung. Zusätzlich werden die besten Wettbewerbseingaben prämiert.

1. Einleitende Bemerkungen

An Schweizer Banknoten werden traditionsgemäss hohe Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit, die Funktionalität und die grafische Gestaltung gestellt.

Erstens müssen die Banknoten hohen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen anhand der Sicherheitsmerkmale in der Lage sein, echte Banknoten ohne Hilfsmittel leicht zu erkennen und Fälschungen zu identifizieren. Zudem müssen die Sicherheitsmerkmale schwer zu fälschen sein.

Zweitens müssen die Banknoten den Gebrauchsanforderungen der Benutzerinnen und Benutzer entsprechen und von Maschinen einfach zu verarbeiten sein. Die Benutzerinnen und Benutzer erwarten von den Noten, dass sie handlich sind und sich leicht voneinander unterscheiden lassen. Ausserdem sollen sie strapazierfähig sein und in praktischen Stückelungen zur Verfügung stehen.

Drittens müssen die Banknoten ästhetischen Ansprüchen gerecht werden. Dies bedeutet, dass die grafische Gestaltung mit den Sicherheitsanforderungen und den Gebrauchsanforderungen der Nutzerinnen und Nutzer in Einklang zu bringen ist.

Analog zu früheren Banknotenserien soll ein Gestaltungswettbewerb dazu beitragen, die Vielfalt an Gestaltungsideen zu fördern und der SNB die Auswahl der qualifiziertesten Gestalterin oder des qualifiziertesten Gestalters für die neuen Banknoten zu ermöglichen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Gestaltung bzw. Entwicklung von Banknoten ein mehrjähriges Projekt ist, bei dem verschiedene Institutionen unter Einhaltung hoher Sicherheitsanforderungen zusammenarbeiten.

2. Auftraggeberin

Die SNB führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie soll die Preisstabilität gewährleisten und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung tragen.

Die SNB verfügt über das alleinige Recht zur Ausgabe von Schweizer Banknoten. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung, gibt Banknoten nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs aus und bestimmt deren Nennwert und Gestaltung.

3. Wettbewerbsaufgabe

Die Wettbewerbsaufgabe besteht in der Gestaltung von Entwürfen für eine neue Serie von Schweizer Banknoten bestehend aus den Notenstückelungen zu zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, zweihundert und tausend Franken. Das Thema der neuen Banknotenserie lautet «Die Schweiz und ihre Höhenlagen».

Die teilnehmenden Personen werden mittels Designbriefing in die Gestaltung von Banknoten eingeführt. Die in diesem Briefing erläuterten und an die teilnehmende Person abgegebenen «Gestaltungsvorgaben Banknoten» (Anhang 1, der integraler Bestandteil dieses Dokuments ist) müssen zwingend eingehalten werden.

Die eingereichten Banknotenentwürfe müssen das persönliche, schöpferische Werk der teilnehmenden Person sein. Für einzelne Aspekte können von den teilnehmenden Personen mitwirkende Dritte beigezogen werden. Diese sind der SNB namentlich zu nennen und es erwachsen ihnen keinerlei Rechte gegenüber der SNB. Im Übrigen gelten Ziff. 10. und 11. dieses Wettbewerbsreglements.

4. Bewerbung und Auswahlverfahren

4.1. Teilnahmeberechtigung

Die Bewerbung zur Teilnahme steht grundsätzlich allen interessierten Gestalterinnen und Gestaltern offen, die:

1. in der Schweiz tätig sind (Wohn- und Arbeitssitz),
2. zu einer mehrjährigen Zusammenarbeit mit der SNB bereit sind,
3. über einen eidgenössisch anerkannten Abschluss in visueller Gestaltung oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
4. ausgewiesene Praxiserfahrung aufweisen oder ihre gestalterischen Fähigkeiten anderweitig unter Beweis stellen konnten,
5. über die notwendigen personellen Ressourcen verfügen, um die gestalterischen Anforderungen in einem Banknotenentwicklungsprojekt sicherzustellen oder bereit sind, diese aufzubauen und
6. einen einwandfreien Leumund nachweisen (Straf- und Betreibungsregisterauszug müssen ausgewiesen werden).

Die Teilnahme steht sowohl natürlichen Personen (z.B. Einzelunternehmen) als auch juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaften) offen. Bei juristischen Personen ist die Gestalterin oder der Gestalter, die oder der die Leitung der grafischen Gestaltung und somit auch die Verantwortung für die Banknotenentwürfe hat, massgebend. Gemeinschaften sind erlaubt, jedoch explizit zu deklarieren. Die Teilnahme von bereits im Projekt «Neue Banknoten» involvierten Personen ist grundsätzlich nicht möglich.

4.2. Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung für die Teilnahme am Gestaltungswettbewerb ist bis spätestens am 11. Dezember 2024 in elektronischer Form (PDF-Datei) an neue.banknoten@snb.ch einzureichen. Alternativ kann die Bewerbung auch in physischer Form (Format A4) an die Postadresse gesendet werden: Schweizerische Nationalbank, Neue Banknoten, Bundesplatz 1, 3003 Bern (Datum des Aufgabestempels ist massgebend). In jedem Fall ist die Bewerbung in einer Landessprache der Schweiz einzureichen. Verspätete oder unvollständig eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen bestehen aus:

1. Motivationsschreiben,
2. Ausbildungsnachweis und Bescheinigung über die berufliche Befähigung,
3. Handelsregisterauszug (falls vorhanden),
4. Selbstdeklaration und Erklärung betreffend einsetzbarer Personalkapazität,
5. Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten wichtigsten Leistungen und
6. Referenzen.

Banknotengestaltungsentwürfe oder sonstige spezifisch für das oben genannte Bewerbungsverfahren erstellte Gestaltungsentwürfe oder Illustrationen (z.B. Moodboards oder Entwürfe «Look-and-feel») dürfen mit den Bewerbungsunterlagen nicht eingereicht werden. Werden derartige Entwürfe oder Illustrationen mit dem Bewerbungsdossier eingereicht, führt dies aus urheberrechtlichen Gründen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

4.3. Auswahl und Bekanntgabe der teilnehmenden Personen

Die SNB prüft die eingereichten Bewerbungen gestützt auf die Kriterien der Teilnahmeberechtigung gem. Ziff. 4.1. sowie der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäss Ziff. 4.2. und führt mit den aussichtsreichsten Gestalterinnen und Gestaltern ein Auswahlgespräch. In diesem ist ein aktueller Straf- und Betreibungsregisterauszug (nicht älter als drei Monate) vorzuweisen. Nach Abschluss der Auswahlgespräche lädt die SNB zwölf Gestalterinnen und Gestalter zur Teilnahme am Gestaltungswettbewerb ein.

Die sich Bewerbenden werden bis Anfang Februar 2025 bezüglich der Zulassung zum Gestaltungswettbewerb informiert. Im Anschluss erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der ausgewählten Gestalterinnen und Gestalter bzw. der teilnehmenden Personen.

5. Ablauf des Gestaltungswettbewerbs

Der Gestaltungswettbewerb gliedert sich in die beiden Wettbewerbsstufen «Gestaltung Banknotenentwürfe» und «Angebot und Zusammenarbeit».

5.1. Erste Wettbewerbsstufe: Gestaltung der Banknotenentwürfe

In der ersten Wettbewerbsstufe gestaltet die teilnehmende Person die Banknotenentwürfe. Der Beirat sowie Bürgerinnen und Bürgern bewerten die Entwürfe.

5.1.1. Designbriefing

Die SNB veranstaltet mit allen teilnehmenden Personen ein zweitägiges gemeinsames Designbriefing in Zürich. Dabei erhalten die teilnehmenden Personen eine Einführung in die Aufgabenstellung und in die Herstellung von Banknoten, zudem werden die

Bewertungskriterien erläutert. Allfällige hierfür anfallende Reise- und Übernachtungskosten (Öffentlicher Verkehr innerhalb der Schweiz) werden von der SNB übernommen.

5.1.2. Klärung der Aufgabe

Die teilnehmende Person kann bis 30 Tage nach Beginn des Gestaltungswettbewerbs Fragen zur Klärung der Aufgabe per E-Mail (neue.banknoten@snb.ch) an die SNB richten. Alle Fragen und die Antworten der SNB werden in anonymisierter Form allen teilnehmenden Personen zur Verfügung gestellt.

5.1.3. Abgabe der Banknotenentwürfe

Die Banknotenentwürfe müssen sowohl in ausgedruckter Form wie auch als elektronische Datei abgegeben werden. Weiterführende Informationen hierzu sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

Der Abgabetermin ist eingehalten, wenn die Banknotenentwürfe bis spätestens am 30. Juli 2025 um 12.00 Uhr an der Loge der SNB am Sitz Bern, Bundesplatz 1, 3003 Bern, abgegeben oder der Post am Vortag übergeben wurden (Datum des Aufgabestempels ist massgebend).

Verspätet eingegangene Banknotenentwürfe werden nicht berücksichtigt.

5.1.4. Bewertung der Banknotenentwürfe

Die Bewertung der Banknotenentwürfe setzt sich zusammen aus der Beurteilung des Beirats, bestehend aus externen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Kunst, Gestaltung und Banknotenentwicklung sowie aus der Bewertung der Bürgerinnen und Bürgern, die mittels einer Umfrage ermittelt wird. Die Mitglieder des Beirats werden nach Abgabe der Banknotenentwürfe von der SNB öffentlich bekanntgegeben.

Der Beirat prüft die Einhaltung der Vorgaben und bewertet ohne Kenntnisse der Bewertung der Bürgerinnen und Bürgern die gestalterische Qualität, das durchgängige Designkonzept und die Überzeugungskraft der thematischen Umsetzung. Der Beirat unterbreitet seine Bewertung und Empfehlung der SNB.

Sowohl die Beurteilung der Banknotenentwürfe durch den Beirat als auch die Befragung der Bürgerinnen und Bürgern erfolgen auf anonymer Basis (ohne Nennung der teilnehmenden Personen). Auf Empfehlung des Beirats und anhand der Bewertung der Bürgerinnen und Bürgern entscheidet die SNB über die weitere Wettbewerbsteilnahme der teilnehmenden Personen.

Die sechs teilnehmenden Personen mit den besten Banknotenentwürfen werden zur zweiten Wettbewerbsstufe zugelassen. Sie werden über den Ausgang der ersten Wettbewerbsstufe informiert. Die Resultate der ersten Wettbewerbsstufe werden nicht veröffentlicht.

5.2. Zweite Wettbewerbsstufe: Angebot und Zusammenarbeit

In der zweiten Wettbewerbsstufe erarbeiten die verbleibenden sechs teilnehmenden Personen ihr Angebot für eine allfällige Beauftragung zur Weiterbearbeitung und Umsetzung der Banknotenentwürfe. Zudem führt die SNB mit den teilnehmenden Personen Gespräche über die Rahmenbedingungen der weiteren Zusammenarbeit.

5.2.1. Angebot der Gestaltungsarbeiten

Die teilnehmende Person erstellt nach Vorgaben der SNB ein branchenübliches Angebot für die Weiterbearbeitung nach Abschluss des Gestaltungswettbewerbs. Die Weiterbearbeitung umfasst die Phase der grafischen Gestaltung und die Phase der technischen Entwicklung.

Die Phase der grafischen Gestaltung beinhaltet die Weiterbearbeitung der Banknotenentwürfe nach Vorgabe und Weisung der SNB und erstreckt sich gemäss Projektplanung über voraussichtlich ein bis zwei Jahre. In der anschliessenden Phase der technischen Entwicklung der Banknoten durch den Entwicklungspartner der SNB soll die Gestalterin oder der Gestalter während weiteren ca. zwei Jahren beratend unterstützen.

Ein fachspezifischer Ausschuss des Beirats prüft und bewertet die eingereichten Angebote.

5.2.2. Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

Mittels strukturierter Gespräche erläutert die SNB der teilnehmenden Person die Rahmenbedingungen der Weiterbearbeitung und prüft deren Eignung für eine zukünftige Zusammenarbeit.

5.3. Bewertung und Bekanntgabe der Wettbewerbsgewinnerin oder des Wettbewerbsgewinners

Die Gesamtbewertung der Wettbewerbsbeiträge setzt sich zusammen aus der Bewertung der Banknotenentwürfe der ersten Wettbewerbsstufe (60%) und aus der Bewertung der Angebote sowie der Einschätzung der Eignung der zweiten Wettbewerbsstufe (40%).

Basierend auf dieser Gesamtbewertung gibt die SNB das Ergebnis des Gestaltungswettbewerbs öffentlich bekannt und entscheidet über das weitere Vorgehen gemäss Ziff. 9.

Die Bewertung des Beirats und die Ergebnisse der Bewertung der Bürgerinnen und Bürgern werden der teilnehmenden Person individuell bekanntgegeben.

Über den Ausgang des Gestaltungswettbewerbs wird keine Korrespondenz geführt. Der Entscheid ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Termine

Die nachfolgende Übersicht fasst alle wichtigen Termine zusammen. Sämtliche Termine sind für die teilnehmende Person verbindlich. Die Nichteinhaltung von Terminen führt zum Ausschluss vom Gestaltungswettbewerb.

Termin	Was	Wer
30.10.2024	Ankündigung Gestaltungswettbewerb und Beginn Bewerbungsphase	SNB
11.12.2024	Ablauf Bewerbungsfrist für Gestaltungswettbewerb	sich bewerbende Person
12.02.2025	Entscheid und Bekanntgabe der teilnehmenden Personen	SNB
24.02.2025	Beginn des Gestaltungswettbewerbs (erste Wettbewerbsstufe)	SNB
26.+ 27.02.2025	Designbriefing für die teilnehmenden Personen in Zürich	teilnehmende Person
30.07.2025	Abgabe der Gestaltungsentwürfe (Ende erste Wettbewerbsstufe)	teilnehmende Person
Q3/2025	Publikation der Banknotenentwürfe	SNB
Q4/2025	Bekanntgabe der teilnehmenden Personen für die zweite Wettbewerbsstufe	SNB
Q4/2025	Erarbeitung der Angebote und Teilnahme an den Besprechungen (zweite Wettbewerbsstufe)	teilnehmende Person
Q1/2026	Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses	SNB

7. Entschädigung und Preise

Die teilnehmende Person erhält für die erste Wettbewerbsstufe eine pauschale Entschädigung von 60'000 Franken (exkl. MWST). Voraussetzung für die Vergütung ist, dass Banknotenentwürfe eingereicht werden, welche die Wettbewerbsbestimmungen in allen Teilen erfüllen. Mit der Pauschale abgegolten sind sowohl alle Auslagen der teilnehmenden Person als auch die Rechte gemäss Ziff. 8. , 9. , 10. und 11. dieses Wettbewerbsreglements.

Für die Erarbeitung eines Angebots und die Teilnahme an weiteren Besprechungen zur Auftragsklärung (zweite Wettbewerbsstufe) werden den sechs teilnehmenden Personen mit den bestbewerteten Banknotenentwürfen ergänzend eine pauschale Entschädigung von 5'000 Franken (exkl. MWST) vergütet.

Die drei besten Wettbewerbsbeiträge werden zusätzlich prämiert. Zur Entrichtung der Gewinnprämien stellt die SNB 60'000 Franken zur Verfügung. Über die Verteilung der Gewinnprämie entscheidet der Beirat.

8. Veröffentlichung

Im Rahmen der ersten Wettbewerbsstufe fristgerecht eingereichte Banknotenentwürfe, welche die «Gestaltungsvorgaben Banknotenentwürfe» erfüllen, werden auf anonymer Basis zur Ermittlung der Meinung der Bürgerinnen und Bürgern im Internet veröffentlicht.

Nach Abschluss des Gestaltungswettbewerbs ist die SNB berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eingereichten und bewerteten Banknotenentwürfe mit Nennung des Namens der teilnehmenden Person öffentlich auszustellen und/oder im Internet zu veröffentlichen.

Der teilnehmenden Person ist die Publikation ihrer Banknotenentwürfe oder einzelner Elemente daraus während und nach dem Gestaltungswettbewerb ohne Zustimmung der SNB untersagt. Zur Wahrung der Anonymität der Banknotenentwürfe darf die teilnehmende Person keine Namen oder jegliche Symbolik, welche Rückschlüsse auf sie zulässt, auf/in den eingereichten Banknotenentwürfen vermerken.

9. Weiterbearbeitung Banknotenentwürfe

Die teilnehmende Person hat keinen Anspruch darauf, dass ihre Banknotenentwürfe weiterbearbeitet oder realisiert werden.

Die SNB bestimmt, ob und allenfalls welche eingereichten Banknotenentwürfe (oder welche Kombinationen aus verschiedenen Banknotenentwürfen) weiterbearbeitet und später zur Ausführung verwendet werden. Sie ist weder an die Gesamtbewertung noch an die Empfehlungen des Beirats gebunden. Die SNB ist berechtigt, an den Banknotenentwürfen jederlei Änderungen vorzunehmen, insbesondere um ihre Eignung als Vorlage für den Banknotendruck sicherzustellen.

Erscheint der SNB eine Weiterbearbeitung der im Gestaltungswettbewerb eingereichten Banknotenentwürfe nicht sinnvoll, so kann sie entweder einen neuen Gestaltungswettbewerb ausrichten oder einen oder mehrere Direktaufträge erteilen; in jedem Fall ist sie in der Auswahl der Gestalterin oder des Gestalters frei.

Die Gewinnerin bzw. der Gewinner soll nach Möglichkeit mit einer Weiterbearbeitung beauftragt werden. Die SNB behält sich jedoch vor, andere oder weitere Personen zur Bearbeitung beizuziehen. Nach Abschluss der weiterführenden grafischen Gestaltung übernimmt der Entwicklungspartner der SNB die technische Entwicklung der Banknoten. Diese beinhaltet die Integration der Sicherheitselemente und die drucktechnische Aufbereitung der Banknotenentwürfe und kann das Erscheinungsbild der Banknotenentwürfe verändern. Während der technischen Entwicklung unterstützt die Gestalterin oder der Gestalter die SNB beratend.

Die SNB stellt für den Abschluss eines Vertrags zur Weiterbearbeitung die Bedingung, dass die Gestalterin oder der Gestalter als juristische Person konstituiert ist. Teilnehmende Personen, die diese Bedingung zum Zeitpunkt der Wettbewerbsteilnahme nicht erfüllen, erklären sich bereit, im Falle des Zuschlags für die Weiterbearbeitung der Banknotenentwürfe

eine juristische Person zu gründen. Allfällige hierfür notwendige Aufwendungen (z.B. Infrastruktur- und Arbeitsmittelbeschaffung) werden im Rahmen der Angebotserstellung in der zweiten Wettbewerbsstufe erhoben.

Die Vergabe eines Auftrags zur weiterführenden grafischen Gestaltung verpflichtet die SNB weder zur Produktion von Banknoten noch zur Ausgabe von Banknoten mit dem erarbeiteten Design.

10. Geistiges Eigentum

Die Rechte, einschliesslich aller Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere aller Urheberrechte und allfälliger Rechte auf ein Patent, an allen im Rahmen des Gestaltungswettbewerbs von der teilnehmenden Person, von deren Mitarbeitenden und von Dritten für diese erstellten Arbeiten und Arbeitsresultaten, insbesondere Ideen, Vorschläge, Skizzen, Entwürfe, Aufstellungen, Präsentationen, (all diese nachfolgend gesamthaft erfasst unter «Arbeitsresultate») in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (diese Rechte nachfolgend «Immaterialgüterrechte») gehen vollumfänglich mit deren Erstellung auf die SNB über. Diese Rechte umfassen insbesondere auch das Recht der SNB zur Bearbeitung, Anpassung, Verbesserung, Weiterentwicklung und Kürzung dieser Arbeitsresultate durch die SNB oder durch von der SNB beigezogene Dritte. Ferner umfassen diese Rechte auch das Recht der SNB, einzelne Arbeitsresultate auf einer Banknote nach Belieben zu verwenden. Die teilnehmende Person bestätigt hiermit, dass die Übertragung der Immaterialgüterrechte gemäss dieser Ziffer ohne zeitliche, sachliche, geografische oder sonstige Einschränkungen erfolgt.

Die teilnehmende Person stellt sicher und sichert der SNB hiermit zu, dass den von ihnen eingesetzten Mitarbeitenden und/oder eingesetzten Dritten keinerlei Rechte, insbesondere keine Urheber- oder Patentrechte, an den Arbeitsresultaten zustehen.

Die teilnehmende Person bestätigt hiermit, dass die Immaterialgüterrechte, eingeschlossen das Recht zur Abänderung und Weiterentwicklung an den Arbeitsresultaten, von sämtlichen Mitarbeitenden der teilnehmenden Person aufgrund der bereits bestehenden Arbeitsverträge der teilnehmenden Person mit diesen Mitarbeitenden auf die teilnehmende Person und von der teilnehmenden Person auf die SNB übertragen werden. Die teilnehmende Person bestätigt hiermit zudem, dass sie auf Verlangen der SNB diese Übertragung der Immaterialgüterrechte von ihren Mitarbeitenden auf die teilnehmende Person gegenüber der SNB schriftlich bestätigen lässt.

Die teilnehmende Person bestätigt hiermit, dass die Immaterialgüterrechte, eingeschlossen das Recht zur Abänderung und Weiterentwicklung an Arbeitsresultaten, von sämtlichen von der teilnehmenden Person beauftragten Dritten aufgrund der jeweiligen Verträge bzw. Abtretungserklärungen der teilnehmenden Person mit diesen Dritten auf die teilnehmende Person und von der teilnehmenden Person auf die SNB übertragen wird. Die teilnehmende Person bestätigt hiermit zudem, dass sie auf Verlangen der SNB von diesen Dritten diese

Übertragung der Immaterialgüterrechte von diesen Dritten auf die teilnehmende Person gegenüber der SNB schriftlich bestätigen lässt.

Die teilnehmende Person verzichtet auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten an den Arbeitsergebnissen, insbesondere auf die Werkintegrität und die Nennung ihres Namens auf und/oder im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen, insbesondere auf die Nennung ihres Namens auf den Banknoten, welche die SNB herausgibt, soweit dies gesetzlich wirksam möglich ist.

Die teilnehmende Person verpflichtet sich ferner vor Beginn der Erbringung der im Rahmen des Gestaltungswettbewerbs zu erbringenden Leistungen, von sämtlichen Mitarbeitenden der teilnehmenden Person und von sämtlichen von der teilnehmenden Person beauftragten Dritten eine schriftliche Verzichtserklärung einzuholen (sofern sie diese nicht bereits eingeholt hat), dass diese auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten an den Arbeitsergebnissen, insbesondere auf die Werkintegrität und die Nennung ihres Namens auf und/oder im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen, insbesondere auf die Nennung ihres Namens auf den Banknoten, welche die SNB herausgibt, verzichten, soweit dies gesetzlich wirksam möglich ist. Die teilnehmende Person hat der SNB diese schriftliche Verzichtserklärung auf Verlangen der SNB auszuhändigen.

Die teilnehmende Person bestätigt, dass die Übertragung der Immaterialgüterrechte gemäss dieser Ziffer mit der Entschädigung gemäss Ziff. 7. des Wettbewerbsreglements vollständig abgegolten ist. Die teilnehmende Person bestätigt, aus dieser Übertragung keine über die erwähnte Entschädigung hinausgehenden Forderungen zu haben und stellt in Bezug auf ihre Mitarbeitenden und auf von ihr beigezogene Dritte sicher, dass auch diesen keine solchen Forderungen zustehen.

Die teilnehmende Person hat der SNB alle Arbeitsergebnisse (z.B. Dokumente wie Skizzen in digitaler oder physischer Form) auf Verlangen der SNB umgehend auszuhändigen.

Die teilnehmende Person bestätigt, dass sie die in dieser Ziffer geregelten Bestimmungen auch in Bezug auf alle im Anschluss an den Gestaltungswettbewerb allfällig vorgenommenen weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Banknotenserie der SNB vorbehaltlos akzeptiert; allfällige Änderungen dieser Bedingungen durch die SNB bleiben vorbehalten.

11. Schutzrechte Dritter

Die teilnehmende Person gewährleistet, dass sie, ihre Mitarbeitenden und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um die Wettbewerbsaufgabe gemäss Ziff. 3. des Wettbewerbsreglements zu erfüllen. Sie ist insbesondere berechtigt, der SNB die Rechte an den Arbeitsergebnissen im Sinne von Ziff. 5. ff. dieses Wettbewerbsreglements vollumfänglich zu übertragen. Das gilt auch für Arbeitsergebnisse, die mit Hilfe des Einsatzes von KI-Tools erstellt und/oder bearbeitet wurden. Die unterstützende Verwendung von künstlicher Intelligenz im Gestaltungsprozess muss der SNB offengelegt werden.

Die teilnehmende Person stellt sicher, dass alle Arbeitsresultate, die sie, ihre Mitarbeitenden und/oder von ihr beigezogene Dritte im Rahmen des Gestaltungswettbewerbs erstellen und/oder bearbeiten (eingeschlossen von Arbeitsresultaten, die mit Hilfe des Einsatzes von KI-Tools erstellt und/oder bearbeitet werden), keine Urheber- oder anderen Rechte von Dritten verletzen. Für allfällige Verletzungen von Urheber- oder anderen Rechten durch die teilnehmende Person, ihre Mitarbeitenden und/oder von ihr beigezogene Dritte bleibt die teilnehmende Person vollumfänglich verantwortlich.

Die teilnehmende Person wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Erhebt ein Dritter Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes gegen eine teilnehmende Person, hat diese die SNB unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Ansprüche direkt gegenüber der SNB geltend, so beteiligt sich die teilnehmende Person auf erstes Verlangen der SNB hin am Streit. Die teilnehmende Person verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der SNB aus dem Prozess und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen.

Die teilnehmende Person bestätigt, dass sie die in dieser Ziffer geregelten Bestimmungen auch in Bezug auf alle im Anschluss an den Gestaltungswettbewerb allfällig vorgenommenen weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Banknotenserie der SNB vorbehaltlos akzeptiert; allfällige Änderungen dieser Bedingungen durch die SNB bleiben vorbehalten.

12. Sicherheitsbestimmungen

Die teilnehmende Person verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Gestaltungswettbewerb erhaltenen Informationen als VERTRAULICH zu behandeln und nach Abschluss des Verfahrens alle mit den eingegebenen Banknotenentwürfen erarbeiteten Dokumente (Druckabzüge, Studien, Dateien usw.) an die SNB zu übergeben (vgl. Anhang 1).

Drittpersonen dürfen ohne schriftliche Bewilligung der SNB keine anderweitigen Dateien oder Ausdrücke der Banknotenentwürfe zugänglich gemacht werden.

Da die teilnehmende Person vertiefte Informationen zur Herstellung von Banknoten erhält, wird sie auf die nachfolgenden Gesetze über das Banknotenwesen hingewiesen: Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Fälschungen (Art. 240 ff.), unrechtmässigen Gebrauch von Geräten (Art. 247) und Nachmachen oder Nachahmen von Banknoten ohne Fälschungsabsicht (Art. 243).

13. Schlussbestimmungen

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments akzeptiert die sich bewerbende Gestalterin oder der sich bewerbende Gestalter und – bei einer Zulassung zur Teilnahme am Gestaltungswettbewerb – die teilnehmende Person diese Teilnahmebedingungen, die Bewertung des Beirats und die Entscheide der SNB ohne Vorbehalt.

Die teilnehmende Person verpflichtet sich, vorstehende Bestimmungen auf alle ihre Mitwirkenden zu übertragen. Gegenüber der SNB ist die teilnehmende Person allein für die Einhaltung verantwortlich.

Die teilnehmende Person, welche gegen die Teilnahme- und insbesondere gegen die Sicherheitsbestimmungen verstösst, kann frist- und entschädigungslos vom Gestaltungswettbewerb ausgeschlossen werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Diese Teilnahmebedingungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht; Gerichtstand ist Bern.

14. Unterlagen

Die teilnehmende Person erhält folgende Unterlagen:

- Das vorliegende Wettbewerbsreglement als Teilnahmebedingungen
- Anhang 1 «Gestaltungsvorgaben Banknotenentwürfe» als mitgeltenden Bestandteil (als VERTRAULICH klassifiziert und wird nur an die teilnehmenden Personen abgegeben).
- Anhang 2 «Geheimhaltungsverpflichtung»
- Anhang 3 «Richtlinie betreffend Werbung mit Aufträgen der SNB»
- Anhang 4 «Selbstdeklaration»

Das vorliegende Wettbewerbsreglement wurde vom Berufsverband SGD Swiss Graphic Designers geprüft und gutgeheissen.

3003 Bern, 30. Oktober 2024

Schweizerische Nationalbank

Mit diesen Bedingungen einverstanden:

Ort/Datum

Unterschrift

Name in Blockschrift: